

**Prof. Dr. Georg Borges**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Rechtstheorie und Rechtsinformatik



UNIVERSITÄT  
DES  
SAARLANDES

# Beweissicherheit durch Vertrauensdienste

Berlin, 30. Juni 2015



Arbeitsgruppe Identitätsschutz im Internet

## Prof. Dr. Georg Borges

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes
- Geschäftsführender Direktor, Institut für Rechtsinformatik
- Richter am Oberlandesgericht Hamm
- Mitglied des Vorstands, EDV-Gerichtstag e.V.
- Mitglied des Verwaltungsrats, Stiftung Datenschutz
- Mitglied CISPA, HGI



# Das Institut für Rechtsinformatik

- Direktoren
  - Prof. Dr. Georg Borges
  - Prof. Dr. Mark Cole
  - Prof. Dr. Philippe Cossalter
  - Prof. Dr. Maximilian Herberger
  - Prof. Dr. Christoph Sorge
  - Prof. Dr. Stephan Weth
- Themenfelder
  - IT-Recht
  - eJustice und eGovernment
  - Datenschutz
  - IT-Sicherheit
  - Rechtsinformatik

**INSTITUT FÜR  
RECHTSINFORMATIK**  
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

[www.rechtsinformatik.saarland](http://www.rechtsinformatik.saarland)

# Gliederung

- I. **Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO**
- II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation
- III. Beweis des Zugangs elektronischer Dokumente
- IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente
- V. Fazit

# I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO

## 1. Beweisregeln der eIDAS-VO

### Art. 25 eIDAS-VO

#### »Rechtswirkung einer elektronischen Signatur«

##### Abs. 1

Einer elektronischen Signatur darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder weil sie die Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen nicht erfüllt.

# I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-V0

## 1. Beweisregeln der eIDAS-V0

### Art. 35 eIDAS-V0

#### »Rechtswirkung elektronischer Siegel«

#### Abs. 2

Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.

# I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO

## 1. Beweisregeln der eIDAS-VO

### Art. 41 eIDAS-VO

#### »Rechtswirkung elektronischer Zeitstempel«

#### Abs. 2

Für qualifizierte elektronische Zeitstempel gilt die Vermutung der Richtigkeit des Datums und der Zeit, die darin angegeben sind, sowie der Unversehrtheit der mit dem Datum und der Zeit verbundenen Daten.

# I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO

## 1. Beweisregeln der eIDAS-VO

### Art. 43 eIDAS-VO

#### »Rechtswirkung eines Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben«

#### Abs. 2

Für Daten, die mittels eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben abgesendet und empfangen werden, gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten, der Absendung dieser Daten durch den identifizierten Absender und des Empfangs der Daten durch den identifizierten Empfänger und der Korrektheit des Datums und der Uhrzeit der Absendung und des Empfangs, wie sie von dem qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben angegeben werden.



# I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-V0

## 1. Beweisregeln der eIDAS-V0

- Rechtsfolge der Vermutungen
  - Beweislastumkehr
  - Beweis des Gegenteils durch Beweisgegner

## I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-V0

## 2. Fazit: Punktuelle Beweisregeln in der eIDAS-V0

- keine allgemeine Vorgabe zum Beweiswert
- Spezifische Vermutungen für
  - qualifizierte elektronische Siegel, Art. 35 II
  - qualifizierte elektronische Zeitstempel, Art. 41 II
  - elektronische Einschreiben, Art. 43 II
- keine Beweisregel für elektronische Signaturen

# Gliederung

- I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO
- II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation**
- III. Beweis des Zugangs elektronischer Dokumente
- IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente
- V. Fazit

## II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation

### Beweis des Zugangs elektronischer Nachrichten

- Verwaltungsakt
- Gerichtsentscheidungen
- Schriftsätze
- Willenserklärungen im E-Commerce
- Erfüllung (Lieferung von Dokumenten)

## II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation

### Beweis der Urheberschaft el. vermittelter Handlungen

- Abgabe von Erklärungen
  - Willenserklärungen
  - Tatsachenbehauptungen
- Echtheit elektronischer Dokumente
- Täterschaft von Pflichtverletzungen/Normverstößen

## II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation

### Beweiserleichterungen im Zivilprozess

- Fiktion / unwiderlegliche Vermutung
- Vermutung
- Anscheinsbeweis
- Sekundäre Darlegungslast
- Str.: tatsächliche Vermutung

# Gliederung

- I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO
- II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation
- III. Beweis des Zugangs elektronischer Dokumente**
- IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente
- V. Fazit

## III. Beweis des Zugangs elektronischer Dokumente

### Zugang

- Definition
  - „Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Speicherung beim Empfänger“
- Voraussetzungen des Zugangs bei elektronischer Übermittlung
  - Speicherung in Empfangseinrichtung
    - Empfangseinrichtung
    - Speicherung
  - Möglichkeit der Kenntnisnahme
- Zeitpunkt des Zugangs
  - Zumutbarkeit der Kenntnisnahme (str.)



## III. Beweis des Zugangs elektronischer Dokumente

### Problem: Nachweis der Speicherung für Absender

- Beweis für Vorgang unter Kontrolle des Beweisgegners
- keine Beweishilfe für Absender
  - keine qualifizierte Darlegungslast des Empfängers
  - kein Anscheinsbeweis für Zugang

## III. Beweis des Zugangs elektronischer Dokumente

### Die Vermutung für el. Einschreiben, Art. 43 II

#### Art. 43 eIDAS-VO

#### »Rechtswirkung eines Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben«

#### Abs. 2

Für Daten, die mittels eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben abgesendet und empfangen werden, gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten, der Absendung dieser Daten durch den identifizierten Absender und des Empfangs der Daten durch den identifizierten Empfänger und der Korrektheit des Datums und der Uhrzeit der Absendung und des Empfangs, wie sie von dem qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben angegeben werden.

## III. Beweis des Zugangs elektronischer Dokumente

### Die Vermutung für el. Einschreiben, Art. 43 II

- Rechtsfolge: Beweislastumkehr
- Gegenstand der Vermutung
  - Absendung
  - Zugang?
  - Speicherung
  - Unversehrtheit
  - Echtheit?

## III. Beweis des Zugangs elektronischer Dokumente

### Die Vermutung nach Art. 43 II und der Zugang

- Rechtsfolge: Beweislastumkehr
- Umfang der Vermutung
  - Speicherung
  - Zeitpunkt der Speicherung
  - nicht: Widmung als Empfangseinrichtung
  
- Fazit
  - Weitgehende Risikoverlagerung für Zugang beim elektronischen Einschreiben

## III. Beweis des Zugangs elektronischer Dokumente

### Aufgabe für den deutschen Gesetzgeber

- Einbettung der Beweisregelung in Regelung des Zugangs
- Nicht: Allgemeine gesetzliche Zugangsregelung
- Mindestanforderung: Regelung für Empfangseinrichtung

# Gliederung

- I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO
- II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation
- III. Beweis des Zugangs elektronischer Dokumente
- IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente**
- V. Fazit

## IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

### 1. Der Echtheitsnachweis im Zivilprozess

#### Fallbeispiel 15 (nach LG Bonn, NJW-RR 2002, 1363)

Kleiber und Zigarettenimporteur Behning verhandeln telefonisch über die Vermittlung eines Imports von 850 Kisten Zigaretten. Wenig später importiert Behning 850 Kisten Zigaretten, wobei ihm ein Tipp von Kleiber sehr nützlich war. Kleiber verlangt Maklerlohn in Höhe von 5 \$ pro Kiste. Da Behning meint, über Maklerlohn sei nie gesprochen worden, klagt Kleiber auf Zahlung. Im Prozess legt er den Ausdruck einer E-Mail vor, die nach ihrem Erscheinungsbild von Behning stammt und die Zahlung von Maklerlohn zusagt. Behning meint, die Mail stamme nicht von ihm.

Kann Kleiber beweisen, dass Behning ihm Maklerlohn zugesagt hat?

## IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

### 1. Der Echtheitsnachweis im Zivilprozess

#### Grundsätze

- Echtheit eines Dokuments
  - wenn Dokument von der Person ausgestellt wurde, von der es nach der Behauptung des Beweisführers stammt.
- Beweislast: die Partei, die sich auf Echtheit bezieht
  - i.d.R. ein Empfänger des Dokuments
- Beweisführung nach allgemeinen Grundsätzen
  - keine Vermutung (außer nach eIDAS-VO)
  - keine gesetzliche Beweiserleichterung (außer § 371a ZPO)



## IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

### 2. Der Anscheinsbeweis

#### a) Die allgemeinen Grundsätze

- Gegenstand: Indizienbeweis, Kausalverläufe
- Grundlage: Erfahrungssatz
- Wirkung: Überzeugung von der Erfahrung entsprechendem Kausalverlauf
- Widerlegung: Erschütterung
  - Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs



© Günter Havlena / pixelio.de

## IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

### 2. Der Anscheinsbeweis

#### b) Die gesetzliche Regelung

##### **§ 371a ZPO – Beweiskraft elektronischer Dokumente**

(1) Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-inhaber abgegeben worden ist.

## IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

### 2. Der Anscheinsbeweis

#### b) Die gesetzliche Regelung

- umstritten: Gegenstand des § 371a ZPO
  - „unechter“ Anscheinsbeweis / Beweisregel eigener Art?
  - Anscheinsbeweis ?

## IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

### 2. Der Anscheinsbeweis

#### b) Die gesetzliche Regelung

#### Vorschlag des Bundesrats zu Art. 2 Nr. 4 (§ 292a ZPO)

**„Die Regelung ist nicht sachgerecht und sollte gestrichen werden. [...] §292a ZPO-E beruht auf der Annahme, beim Vorliegen einer Signatur nach dem Signaturgesetz sei nach der Lebenserfahrung regelmäßig von der Echtheit der vorliegenden Willenserklärung auszugehen. [...] Diese **Annahme ist nicht gerechtfertigt**, da [...] ein entsprechendes Erfahrungswissen noch nicht vorliegt.“**

(BT-Drucks. 14/8907, S. 44)

## IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

### 2. Der Anscheinsbeweis

#### b) Die gesetzliche Regelung

##### Gegenäußerung der Bundesregierung zu Art. 2 Nr. 4 (§ 292a ZPO)

„Der Anschein der Echtheit **beruht nicht auf einem Erfahrungssatz, sondern auf gesetzlicher Vorgabe.** [...]. Es bleibt dem Gesetzgeber nämlich unbenommen, anstelle eines Erfahrungssatzes einen gesetzlich verbrieften Sicherheitsstandard als Grundlage einer Beweisregel vorzusehen.“

(BT-Drucks. 14/8907, S. 44)

## IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

### 2. Der Anscheinsbeweis

#### c) Anscheinsbeweis bei elektronisch signierten Dokumenten

- qualifizierte Signatur
  - Anscheinsbeweis, § 371a ZPO
  - Anpassung an eIDAS-VO
  
- fortgeschrittene Signatur
  - Anscheinsbeweis nach allgemeinen Grundsätzen
  - wird oft vorliegen

## IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

### 3. Die Bedeutung des § 416 ZPO

#### § 416 ZPO

#### »Beweiskraft von Privaturkunden«

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

- Rechtsfolge: Abgabe der Erklärung
- Voraussetzung: Echtheit des Dokuments
- keine praktische Bedeutung

## IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

### 4. Echtheitsnachweis elektronischer Einschreiben

#### Art. 43 eIDAS-VO

#### »Rechtswirkung eines Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben«

#### Abs. 2

Für Daten, die mittels eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben abgesendet und empfangen werden, gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten, der Absendung dieser Daten durch den identifizierten Absender und des Empfangs der Daten durch den identifizierten Empfänger und der Korrektheit des Datums und der Uhrzeit der Absendung und des Empfangs, wie sie von dem qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben angegeben werden.



## IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

### 4. Echtheitsnachweis elektronischer Einschreiben

- Rechtsfolge
  - Vermutung für Echtheit des Einschreibens
- Grundlage
  - qualifizierter Dienst, Art. 44 eIDAS-VO
- Identifizierung des Absenders?

## IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

### 4. Echtheitsnachweis elektronischer Einschreiben

#### Art. 44 eIDAS-VO

#### »Anforderungen an qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben«

(1) Qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden von einem oder mehreren qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern erbracht.
- b) Sie stellen die Identifizierung des Absenders mit einem hohen Maß an Vertrauenswürdigkeit sicher.
- c)-f) ...

## IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

### 4. Echtheitsnachweis elektronischer Einschreiben

- Nachweis der Voraussetzungen

#### Art. 44 eIDAS-VO

#### »Anforderungen an qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben«

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Kennnummern für Normen für Prozesse des Absendens und Empfangens von Daten festlegen. Bei Prozessen des Absendens und Empfangens von Daten, die diesen Normen entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

## IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

### 4. Echtheitsnachweis elektronischer Einschreiben

- Nachweis der Voraussetzungen
- Problem: unechte Einschreiben
  - „identifizierter Absender“
    - Anforderungen des Art. 44 I b) eIDAS-VO *oder*
    - tatsächliche Urheberschaft (§ 416 ZPO)
- Lösung: „Plan B“
  - Widerlegung der Vermutung

## IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

### 5. Praxis

#### Fallbeispiel 15 (nach LG Bonn, NJW-RR 2002, 1363)

Kleiber und Zigarettenimporteur Behning verhandeln telefonisch über die Vermittlung eines Imports von 850 Kisten Zigaretten. Wenig später importiert Behning 850 Kisten Zigaretten, wobei ihm ein Tipp von Kleiber sehr nützlich war. Kleiber verlangt Maklerlohn in Höhe von 5 \$ pro Kiste. Da Behning meint, über Maklerlohn sei nie gesprochen worden, klagt Kleiber auf Zahlung. Im Prozess legt er den Ausdruck einer E-Mail vor, die nach ihrem Erscheinungsbild von Behning stammt und die Zahlung von Maklerlohn zusagt. Behning meint, die Mail stamme nicht von ihm.

Kann Kleiber beweisen, dass Behning ihm Maklerlohn zugesagt hat?

# Gliederung

- I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO
- II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation
- III. Beweis des Zugangs elektronischer Dokumente
- IV. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente
- V. Fazit**

## V. Fazit

Regelung der eIDA-VO zum Beweis ist unbefriedigend

- starke Fokussierung auf Einschreiben
- wenig ausgebaute Regelung
- überzogene Rechtsfolgen

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Prof. Dr. Georg Borges**  
[www.georgborges.de](http://www.georgborges.de)  
[georg.borges@uni-saarland.de](mailto:georg.borges@uni-saarland.de)

